

WAS GEHÖRT ZUM SCHATTENBANKENSYSTEM?

Sowohl Banken wie Schattenbanken übernehmen, obwohl unterschiedlich reguliert, klassische Bankenfunktionen. Sie vermitteln zwischen Angebot und Nachfrage von bzw. nach Krediten und „transformieren“ verschiedene damit verbundene Risiken. Anfangs- und Endpunkt sind dabei gleich: GläubigerInnen stellen Finanzmittel zur Verfügung, SchuldnerInnen leihen sich diese Finanzmittel.

„Traditionelle“ Banken übernehmen diese Finanzmittel – vor allem in Form von Spar-

einlagen – und geben sie als Kredite an Haushalte, Unternehmern und Staaten weiter. Sie sorgen dabei selbst für die Finanzierung und tragen die Risiken, z.B. für Kreditausfälle. Zusätzlich gibt es eine öffentliche Einlagensicherung und eine Risikoabfederung durch die Zentralbank.

Der Finanzsektor heute geht weit über „traditionelle“ Banken hinaus. „Schattenbanken“ (Abb. 1, rosa unterlegt) spielen eine bedeutende Rolle.

Abb. 1:
Zusammensetzung
des Finanzsystems

Finanzinstitutionen								
Monetäre Finanzinstitutionen			Sonstige Finanzinstitutionen				Versicherungen und Pensionskassen	
Zentralbank	Banken	Geldmarktfonds	Investmentfonds	Hedgefonds	Verbriefungsvehikel	Übrige Finanzintermediäre	Versicherungen	Pensionskassen

Schattenbanken bestehen im regulatorischen Schatten des Bankensektors.

Bei der Kreditintermediation über das „Schattenbanksystem“ werden Finanzierung und Risiko von der Bank abgekoppelt und „an den Markt“ übertragen, Komplexität und Intransparenz steigen, das Risiko wird unkalkulierbar. Dies geschieht über ein Netzwerk von auf Einzelaufgaben spezialisierten Institutionen. Neben den „übrigen Finanzintermediären“ (z. B. firmeneigene Finanzierungseinrichtungen) gibt es folgende Institutionen:

■ **Zweckgesellschaften/ Verbriefungsvehikel**

werden von diversen Finanzakteuren gehalten. Ihr Zweck besteht im Aufkaufen von Forderungen, im Bündeln und Umwandeln dieser Forderungen in Wertpapiere (Verbriefung) und in deren Weiterverkauf. Oft geschieht dies auch, um Regulierung und/oder Steuerpflichten zu umgehen. Weil sie rechtlich eigenständig sind, haben Zweckgesellschaften zum